



# **SATZUNG**

des



## **Bayerischen Zuchtverbandes für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V. - im Folgenden Verband genannt -.

Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Sein Sitz ist in München.

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist München.

### **§ 2**

#### **Tätigkeitsbereich**

##### **1. räumlicher Tätigkeitsbereich:**

Der räumliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie der Länder Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Tschechien, Ungarn wobei die Tätigkeit im Ausland nur die Rassen American Curly Horse, American Miniature Horse, Aegiedienberger, Achal Tekkiner, Connemara, Criollo, Cruzado Iberico, Deutsches Reitpony, Deutsches Partbred Shetland Pony, Deutsches Classic Pony, Kleines Deutsches Reitpferd, Kleines Deutsches Pony, Kabardiner, Kiger Mustang, Leutstettener Pferd, Leonharder, New Forest, Paso Peruano, Paso Fino, Paso Pferd, Paso Iberoamericano, Palomino, Pinto, Portugiesisches Sportpferd, Spanisches Sportpferd, Tinker, Warlander, Welsh Pony und Cob umfasst.

Für die Rasse Belgian Draft Horse gilt lediglich das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als räumlicher Tätigkeitsbereich. Das Bundesland Bayern bildet das Kernzuchtgebiet.

##### **2. sachlicher Tätigkeitsbereich:**

Der sachliche Tätigkeitsbereich bezieht sich auf die in der Zuchtbuchordnung (ZBO) aufgeführten Rassen.

Dienstleistungen werden in der Regel nur gegenüber Mitgliedern gewährt. Der Verband ist jedoch ausnahmsweise berechtigt, auch gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden (z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt und eine Beeinträchtigung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist).

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgaben des Verbandes**

Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Pferde- und Ponyzüchtern. Er ist eine staatlich anerkannte Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes. Zweck ist die Förderung der Pferdezucht der von ihm betreuten Rassen.

Die Mittel des Verbandes sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Verbandsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### 1. Kernaufgaben:

Dem Verband obliegen insbesondere folgende Kernaufgaben:

- Führung von Zuchtbüchern, sowohl Ursprungszuchtbücher als auch Filialzuchtbücher (siehe Zuchtbuchordnung)
- Pflege der Zuchtpferdedaten
- Ausstellung von Zuchtdokumenten
- Ausstellung von Equidenpässen mit integrierten Zuchtbescheinigungen
- Durchführung von Zuchtprogrammen
- Durchführung von Selektionsmaßnahmen
- Unterstützung der Züchter bei der Zuchtpferdevermarktung

#### 2. weitere Aufgaben:

Darüber hinaus hat der Verband folgende Aufgaben

- Förderung und Einhaltung des Tierschutzes
- Vertretung der züchterischen Interessen der Mitglieder und der Landestierzucht
- Beratung aller Mitglieder in allen Fragen der Pferdezucht und Pferdehaltung
- Herausgabe des Hengstverzeichnisses
- Sicherung der Zuchttierremontierung durch Betreuung, Beratung und Förderung der Züchter
- Durchführung von Ausstellungen und Schauen
- Förderung der Jugend durch Beratung und Hilfestellung in allen Fragen der Pferdezucht und Pferdehaltung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erlässt der Verband eine Zuchtbuchordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Verband unterstützt die Arbeit der Anschlussverbände/-vereine, sofern diese für Mitglieder des Verbandes tätig werden.

Der Verband ist Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN). Er kann Mitglied in weiteren Gremien sein, sofern die Delegiertenversammlung dieses beschlossen hat.

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes gem. § 2 Satzung bereit ist, kann die Mitgliedschaft erwerben. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu stellen.

#### 1. ordentliche Mitgliedschaften (Züchter):

- Einzelmitgliedschaft, d.h. volljährige Mitglieder
- Personenmitgliedschaft, d.h. Familien oder Züchtermgemeinschaften (2 Stimmen)
- Jugendmitgliedschaft, d.h. Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren
- Ehrenmitglieder, d.h. Personen die wegen besonderer Verdienste um den Verband und der Verwirklichung seiner Ziele dazu ernannt werden

#### 2. außerordentliche Mitgliedschaften:

- Fördermitgliedschaft, d.h. natürliche oder juristische Personen, sofern sie den Zweck des Verbandes fördern
- Jugendmitgliedschaft, d.h. Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren
- Ehrenmitglieder, d.h. Personen die wegen besonderer Verdienste um den Verband und der Verwirklichung seiner Ziele dazu ernannt werden
- Anschlussverband
- Assoziierter Verband/Verein

Sofern sich der Wohnsitz bzw. Betriebssitz eines ordentlichen Mitgliedes außerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereiches verlegt, ändert sich sein Mitgliedsstatus zu einem außerordentlichen Mitglied.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verband sind die Mitglieder dieser Satzung, einschließlich der Zuchtbuchordnung, sowie allen ergänzenden Bestimmungen und Regelungen des Verbandes verpflichtet. Die Mitglieder können ihre Rechte wahrnehmen, sofern sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind.

Die Mitgliedsrechte im Überblick:

Mitgliedschaft	Zuchtbuch- nutzung	Nutzung zucht- fördernder Einrichtungen / Aktivitäten (z.B. Zuchtschau)	Rasse- versammlung			Ausschuss- sitzung			Delegierten- versammlung		
			aW	pW	S	aW	pW	S	aW	pW	S
<u>ordentlich</u>											
Einzelmitglied volljährig	X	X	X	X	X	Mitwirkung über gewählte Vertreter					
Personenmitglied (zwei Stimmen)	X	X	X	X	X	Mitwirkung über gewählte Vertreter					
Jugendmitglied	X	X	X	-	X	Mitwirkung über gewählte Vertreter					
Ehrenmitglied	X	X	X	X	X	beratend			beratend		
<u>außerordentlich</u>											
Fördermitglied	-	X	X	-	X	Mitwirkung über gewählte Vertreter					
Jugendmitglied	-	X	X	-	X	Mitwirkung über gewählte Vertreter					
Ehrenmitglied	-	X	X	X	X	beratend			beratend		
Anschlussverband	-	X	-	-	-	X	X	X	X	X	X
Assoziierter Verband/Verein	-	X	-	-	X	beratend			-	-	X

aW = aktives Wahlrecht  
pW = passives Wahlrecht  
S = Stimmrecht

## § 6 Beiträge und Gebühren der Mitglieder

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren nach der Gebührenordnung des Verbandes erhoben.

Sowohl die einmaligen Beiträge wie auch die laufenden Beiträge und Gebühren werden vom Ausschuss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Höhe und Fälligkeit nach in einer Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt

Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss aus dem Verband
  - c) Streichung
  - d) bei natürlichen Personen durch Tod
  - e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Anspruch auf Auszahlung eines eventuellen Ausscheid Guthabens besteht nicht.

2. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- 2.1. Verstöße gegen

- a) die Tierschutzbestimmungen
- b) die Satzung des Verbandes
- c) die Zuchtbuchordnung
- d) die Interessen des Verbandes
- e) Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes

- 2.2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Gegen den Beschluss über den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Ausschluss mit Begründung der Einspruch zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung über den Einspruch ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.

Bei einem Ausschluss endet die Mitgliedschaft 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Ausschusses über den Ausschluss, d. h. nach Verstreichen der Einspruchsfrist. Im Falle des Einspruches des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft mit Bestätigung des Ausschlusses durch die Delegiertenversammlung.

3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit Beiträgen und / oder Gebühren im Rückstand ist und den offenen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der letzten Mahnung an voll entrichtet. Diese Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verband bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

Der Austritt, die Streichung oder Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss ruht die Zuchtbuchführung der Pferde des Mitgliedes. Die Pferde erhalten einen Passivstatus, die Daten bleiben gespeichert.

## **§ 8**

### **Anschlussverbände und Assoziierte Verbände/Vereine**

1. Anschlussverbände:

Zur Förderung der regionalen und rassebezogenen Arbeit des Zuchtverbandes ist die Mitgliedschaft in einem der folgenden aufgeführten Anschlussverbände/-vereine zu empfehlen:

- Verband der Ponyzüchter Oberbayern e.V.
- Ponyzuchtverband Niederbayern/Oberpfalz e.V.
- Verband der Ponyzüchter Schwaben e.V.
- Verband der Ponyzüchter Franken e.V.
- Verband der Züchter der Spezialpferderassen in Bayern e.V.
- Islandpferdezüchter Bayern e.V.
- Fjordpferdeverband Zuchtteilung Bayern
- Pony of the Americas Club Germany e.V.

Die einschlägigen Bestimmungen der Verbandssatzung sind für die Anschlussverbände/-vereine verbindlich.

- 1) Über die Aufnahme von neuen Anschlussverbänden/-vereinen entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Aufnahme neuer rassebezogener Anschlussverbände/-vereine setzt voraus, dass dieser Anschlussverband/-verein
  - mehr als 40 Mitglieder hat,
  - mehr als die Hälfte der Züchter dieses Verbandes/Vereins Mitglied beim BZVKS sind und
  - dass die Anzahl der eingetragenen Zuchttiere dieser Mitglieder mehr als die Hälfte der beim Zuchtverband eingetragenen Zuchttiere dieser Rasse ausmacht.
- 3) Ein Anschlussverband/-verein verliert seine Mitgliedschaft beim Verband durch
  - schriftlichen Antrag seines Vorstandes auf Austritt,
  - Beschluss der Delegiertenversammlung, wenn er gegen die Satzung verstößt oder seinen Verpflichtungen zur Mitarbeit beim Zuchtverband nicht nachgekommen ist
  - wenn die Delegiertenversammlung einen Konflikt der Verbandssatzung mit der Satzung des jeweiligen Anschlussverbandes feststellt, und dieser nicht innerhalb von zwei Kalenderjahren behoben werden kann. .

## 2. Assoziierte Vereine:

Andere eingetragene Vereine, Rassegemeinschaften oder Interessengemeinschaften (Rasse-IG), die zwar an einer Zusammenarbeit mit dem Zuchtverband interessiert sind, aber nicht Anschlussverband/-verein gemäß vorliegender Satzung werden wollen, können als Assoziierte Vereine (ASV) Mitglied werden.

Folgende Vereine sind assoziiert:

- Pasopferde-Verband e.V.
- Paso Fino Horse Association Europe e.V.
- Züchter des Bosnischen Pferdes e.V.

## § 9

### Der Zuchtleiter

Die für die Zuchtarbeit des Verbandes verantwortliche Person wird im folgenden Zuchtleiter genannt. Dieser wird vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und in gleicher Weise abberufen. Den Rahmen für die Tätigkeit des Zuchtleiters gibt die Richtlinie zum Vollzug tierzuchtrechtlicher Vorschriften vor. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Zuchtleiter im Benehmen mit dem Vorstand über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

Der Zuchtleiter kann mit seinem Einverständnis von einer fachlich geeigneten Person vertreten werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Zuchtleiter befugt, dem Verbandpersonal fachliche Weisungen zu erteilen sowie die Verbandseinrichtungen zu nutzen und Aufgaben an Dritte zu übertragen.

Der Zuchtleiter, bzw. ein von ihm Beauftragter, besitzt in allen Organen des Verbandes beratende Stimme und ist zu allen Sitzungen einzuladen.

Der Zuchtleiter kann/darf den Verband im Auftrag des Vorstandes in allen tierzuchtrelevanten Fragen bei übergeordneten Gremien bzw. außerverbandlichen Stellen/Organisationen vertreten.

## § 10

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss
- c) Die Delegiertenversammlung
- d) Die Rasseversammlungen
- e) Die Rassebeiräte

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verband jeweils allein.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden,
  - d) dem Schatzmeister oder Beauftragten für Finanzen
  - e) dem Beauftragten für Öffentlichkeits- und Pressearbeit
3. Die Vorstandsmitglieder werden, und zwar jeder einzeln für sein Amt, von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Kandidaten benötigen zur Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so beschränkt sich die Wahl bei der zweiten Abstimmung auf die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Ausschuss berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu wählen, die die Wahl für die restliche Amtsdauer vornimmt. Die Neuwahl des Gesamtvorstandes soll in der ersten ordentlichen Delegiertenversammlung nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.
5. Wählbar sind Mitglieder des Verbandes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmen sind nicht übertragbar, Briefwahl ist nicht möglich.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Die drei Vorsitzenden vertreten den Verband jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: der zweite Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Verbandes berechtigt.
2. Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
3. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Ausschusssitzung und der Delegiertenversammlung sowie die Aufstellung von deren Tagesordnungen
  - Einberufung der Sitzungen des Ausschusses, der Rassebeiräte, der Delegiertenversammlung und der Rasseversammlungen (in Absprache mit dem zuständigen Versammlungsleiter).
  - Die Leitung der Ausschuss-, der Rassebeirats- und der Delegiertenversammlungen sowie deren Protokollführung.
  - Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses, der Rassebeiräte, der Delegiertenversammlung und der Rasseversammlungen.
  - Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen und anderen Verträgen. Der Vorstand bestellt und entlässt die Verbandsmitarbeiter, deren Aufgaben in der Büroordnung des Verbandes detailliert aufgeführt sind.
  - Vorlage des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes eines jeden Geschäftsjahres sowie die Verwaltung der Finanzen.
4. Der Vorstand ist befugt, sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen; die Bekanntmachung einer Tagesordnung ist erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Beschlüsse des Vorstandes können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass alle Mitglieder des Vorstandes an der Versammlung teilnehmen und der Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung zustimmen.
4. Eine vorläufige Beschlussfassung ist unter Verwendung schriftlicher oder elektronischer Kommunikationsverfahren möglich (Forum; Fax-Abstimmung; Telefonkonferenzen etc.). Derartig gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren und bei der nächsten Vorstandssitzung zu ratifizieren.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 14 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus
  - dem erweiterten Vorstand,
  - den Rasseabgeordneten gem. § 21 Punkt 3) Satzung (stellvertretend ein Delegierter der Rasseversammlungen),
  - je einem Vertreter des Vorstandes der Anschlussverbände nach § 8 Satzung, sofern dieser Vertreter Mitglied im Verband ist,
  - den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ,
  - den Vorsitzenden der Assoziierten Vereine mit beratender Stimme.
2. Wird der Vertreter einer Rasseversammlung oder eines Anschlussverbandes in den erweiterten Vorstand des Verbandes gewählt, hat das betroffene Gremium für ihn eine Ersatzperson zu wählen und dem Verband zu nennen.

### **§ 15 Einberufung und Beschlussfassung des Ausschusses**

1. Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
2. Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate, einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin. Eine außerordentliche Ausschusssitzung kann vom Vorstand bei Bedarf, ohne Einhaltung einer Ladefrist und mit Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen werden.
3. a) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder einschließlich des Versammlungsleiters. Eine vorläufige Beschlussfassung ist unter Verwendung der schriftlichen Kommunikationsverfahren möglich. Diese Beschlüsse müssen bei der nächsten Ausschusssitzung bestätigt werden.  
b) Bei Beschlussunfähigkeit des Ausschusses ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von 14 Tagen eine weitere Ausschusssitzung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen und Entscheidungen über den Ausschluss oder die Nichtaufnahme eines Mitgliedes erfolgen schriftlich und geheim.
5. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Ausschusses zuzusenden, oder in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## **§ 16 Aufgaben des Ausschusses**

Dem Ausschuss obliegen folgende Aufgaben:

- Verabschiedung einer Gebührenordnung
- Vorbereitung und Beratung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes nach der Vorlage des Schatzmeisters
- Genehmigung von Vermögensverfügungen und Abweichungen vom Wirtschaftsplan bei außerordentlichen Ausgaben um einen in der Verbandsordnung (s. Geschäftsordnung des Vorstandes) festgelegten Betrag
- Festlegung und Vorbereitung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen im Einvernehmen mit den Rasseversammlungen gem. § 20 Satzung
- Vorbereitung von Beschlüssen zur Zuchtbuchordnung, die rasseübergreifenden Charakter haben
- Der Ausschuss beschließt die Verbandsordnung
- Bestimmung der gemeinsamen Mitglieder der Bewertungskommissionen (gemäß § 10 Zuchtbuchordnung)
- Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern sowie Beschlussfassung über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten
- Wahl der Vertreter für den Pferdeerzeugerring
- Wahl des Vertreters der AGS
- Ausschluss von Mitgliedern
- Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern
- Vorbereitung von Anträgen für die Rassebeiräte und die Delegiertenversammlung
- Beschlüsse über finanzielle Förderung besonders wertvoller Zuchtpferde.

## **§ 17 Die Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
  - dem erweiterten Vorstand
  - je einem Vertreter des Vorstandes der Anschlussverbände nach § 8 Satzung, dieser Vertreter muss Mitglied im Verband sein,
  - den in den Rasseversammlungen gewählten Delegierten
  - je einem Vertreter der Assoziierten Verbände/Vereine (ohne Wahlrecht, jedoch mit Stimmrecht)
  - den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.
2. Der Vorsitzende kann bei Bedarf Gäste zu der Delegiertenversammlung einladen.
3. a) Allgemeines  
Die Delegierten sind nicht Beauftragte der Verbandsmitglieder (Züchter) und somit an keine Weisungen gebunden. Sie verpflichten sich durch die Annahme der Wahl, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen, sowie den satzungsgemäßen Obliegenheiten und den Interessen ihrer Rasseversammlung nachzukommen. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten die nach § 21 Satzung in den Rasseversammlungen zu wählen sind, ist der Mitgliederbestand am 01.01. des betreffenden Wahljahres.



- b) Amt des Delegierten  
Ein Delegierter kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Verbandsvorstand niederlegen. Bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenwahl folgt der bisherige, gewählte Stellvertreter dem Delegierten im Amt. Sollte der Stellvertreter verhindert sein, so kann jederzeit eine geeignete Ersatzperson gewählt werden. Diese kann dann durch Vorstandsbeschluss stellvertretender Delegierter bis zur ordentlichen Delegiertenwahl werden.
- c) Die Delegiertenversammlung besitzt alle Befugnisse, die nach dem Gesetz einer Mitgliederversammlung zustehen.
- d) Jedes Wahl-/Stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung oder schriftliche Abstimmung nicht erschienener Delegierter ist unzulässig.
- e) Die Durchführung der Delegiertenversammlung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Verbandsordnung (Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung).
- f) Rechtsstellung der Delegierten  
In der satzungsgemäßen Delegiertenversammlung werden die Rechte der Mitglieder ausschließlich durch die von ihnen bestellten Vertreter (Delegierten) ausgeübt. Die gesetzlich vorgesehenen Mitgliederrechte beschränken sich also auf
  - o das Teilnahme- und Wahlrecht in den Rasseversammlungen
  - o das Gastrecht bei Delegiertenversammlungen

## **§ 18**

### **Einberufung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
2. Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten vier Monate, einzuberufen. Die Einladung der Delegierten hat mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin in schriftlicher Form zu erfolgen.
3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Delegierten, einschließlich des Vorstandes.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Delegiertenversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorsitzenden innerhalb von acht Tagen mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Ausschuss es beschließt, es der Zuchtleiter oder einviertel der Ausschussmitglieder schriftlich beantragen, es einünftel der Delegierten oder es einzehntel der Verbandsmitglieder schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, können die antragstellenden Ausschussmitglieder, Delegierten oder Mitglieder aus ihrer Mitte eine Person ermächtigen, anstelle des Vorstandes die Delegiertenversammlung einzuberufen und zu leiten. Diese außerordentliche Delegiertenversammlung ist dann ohne Anwesenheit des Vorstandes beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden - soweit nicht anders geregelt - mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Tierzucht, und des Amtsgerichtes.
7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu Protokoll zu nehmen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder der Delegiertenversammlung zu übersenden oder in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 19 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft oder des Ausschlusses eines Mitgliedes durch den Ausschuss
5. Festlegung grundsätzlicher Richtlinien mit Erlass und Änderung der Zuchtbuchordnung nach Beratung in den Rasseversammlungen, Rassebeiräten und im Ausschuss.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes oder die Änderung der Satzung oder der satzungsgemäßen Aufgaben sowie in allen übrigen Fällen, in denen die Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist
7. Alle Maßnahmen, die gesetzlich der ausschließlichen Befugnis der Delegiertenversammlung unterliegen
8. Die Bestimmung von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren
9. Wahl des Schiedsobmannes für die Schiedskommission, nach § 25 ZBO für die Dauer von vier Jahren,
10. Aufnahme von Anschlussverbänden/-vereinen bzw. Assoziierten Verbänden/Vereinen nach § 8 Satzung
11. Beschlussfassung über den Ausschluss der Anschlussverbände/-vereine bzw. Assoziierten Verbände/Vereine nach § 8 Satzung
12. Aufnahme neuer Rassen in den sachlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes (§ 2 Satzung).

## **§ 20 Die Rasseversammlungen**

Die Rasseversammlungen bilden die Basis des Zuchtverbandes. Leiter der Rasseversammlung ist der gewählte Rasseabgeordnete.

1. Jedes Mitglied des Verbandes wird zu den Rasseversammlungen eingeladen, von deren Rasse es mindestens ein Zuchttier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen hat.
2. außerordentliche Mitglieder müssen sich für eine Rasse entscheiden. Assoziierte Verbände/Vereine werden der Rasse zugeordnet, deren Interessen sie hauptsächlich vertreten.
3. Sind mindestens 40 Züchter einer Rasse Mitglieder im Verband (stand 01.01.), so können diese eine eigene Rasseversammlung bilden.
4. Bei weniger als 40 Mitgliedern einer Rasse, bilden die Züchter dieser Rassen eine gemeinsame Rasseversammlung für sonstige Ponyrassen und eine gemeinsame Rasseversammlung für sonstige Spezialpferderassen.
5. Freiwillige Zusammenschlüsse gering vertretener Rassen zur Bildung einer eigenen Rasseversammlung sind möglich. Die Voraussetzungen dazu sind:
  - 1) hippologische Verwandtschaft (z.B. iberische Pferde, Pasopferde, etc.)
  - 2) Zustimmung von mindestens 2/3 der betroffenen Züchter
  - 3) Ratifizierung im Verbands-Ausschuss
  - 4) Zustimmung durch den Zuchtleiter
6. Die Rasseversammlungen werden vom Vorstand des Verbandes mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin.
7. Die Rasseversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 10% der jeweiligen Mitglieder und des Zuchtleiters bzw. des von ihm Beauftragten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Bei Beschlussunfähigkeit der Rasseversammlung ist der Vorstand berechtigt innerhalb von 14 Tagen eine weitere Rasseversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 21 Aufgaben der Rasseversammlungen**

Die Rasseversammlungen haben jede für sich folgende Aufgaben:

1. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung nach § 17 Satzung, (für je angefangene 20 Mitglieder einer Rasse wird ein Delegierter gewählt; eine Briefwahl ist nicht möglich) für die Dauer von vier Jahren. Jedes volljährige Mitglied des Verbandes ist als Delegierter nur für eine Rasse wählbar.
2. Bestimmung der Größe des Rassebeirates (bei gemeinsamen Rasseversammlungen gem. § 20 Ziffer 4 Satzung. mindestens einen Vertreter jeder Rasse)
3. Wahl des Rasseabgeordneten und dessen Stellvertreters
4. Wahl der Mitglieder des Rassebeirates für die Dauer von vier Jahren.
5. Der nach § 21 Ziffer 3 Satzung gewählte Rasseabgeordnete und sein Stellvertreter können auch die vom Vorstand für die Bewertungskommission für Hengste gemäß § 9 ZBO zu berufenden Rassevertreter bzw. den zuständigen Leiter und seinen Stellvertreter für die Rasseversammlungen stellen.
6. Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Delegiertenversammlung in Fragen der Zucht, sofern nicht lt. § 16 der Ausschuss zuständig ist.

## **§ 22 Die Rassebeiräte**

Die Mitglieder der Rassebeiräte werden in den Rasseversammlungen gemäß § 21 Ziffer 3 Satzung gewählt. Es ist mindestens eine, höchstens aber fünfzehn Personen einer Rasse zu wählen. Sie bilden das Gremium, das die züchterischen Fragen des Verbandes bearbeitet. Wählbar ist jedes stimmberechtigtes Mitglied der jeweiligen Rasseversammlung des Verbandes.

Die Sitzungen der Rassebeiräte sind vom Vorstand des Verbandes bei Bedarf mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen und von ihm zu leiten.

Die Rassebeiräte sind beschlussfähig bei Anwesenheit des Zuchtleiters bzw. des von ihm Beauftragten und der Hälfte der zugehörigen Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit des Rassebeirates ist der Vorstand berechtigt innerhalb von 14 Tagen eine weitere Rassebeiratssitzung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 23 Aufgaben der Rassebeiräte**

Den Rassebeiräten obliegen folgende Aufgaben:

- Die Erarbeitung rassespezifischer Änderungen und Ergänzungen der Zuchtbuchordnung für die Behandlung in den Rasseversammlungen
- Vorbereitung von und Zuarbeiten bei Veranstaltungen, Schauen und Prämierungen

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Zuchtbuchordnung sowie gegen Beschlüsse der Verbandsorgane ist der Ausschuss berechtigt, eine vom Ausschuss zu bestimmende Ordnungsstrafe in Form einer angemessenen Geldstrafe gegen das betreffende Mitglied zu verhängen.
2. Jede Ordnungsstrafe ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren.
3. Das Recht des Verbandes zum Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt (siehe § 7 Ziffer 3 Satzung).

## **§ 25 Haftungsklausel**

Für Schäden jeder Art, die einem Vereinsmitglied durch Maßnahmen oder das Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder bzw. Angestellten oder aus der Benutzung von Einrichtungen des Verbandes oder seinen Mitgliedern entstanden sind oder entstehen können, haften der Verband und seine Mitglieder nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband oder seine Mitglieder nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 26 Bestandsklausel**

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung oder Zuchtbuchordnung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen und Regeln wirksam.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die in geeigneter Weise bekannt zu geben sind.

## **§ 27 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens dafür schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer 4-wöchigen Ladungsfrist einberufenen Delegiertenversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend auch für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes bzw. des bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die vom Verband bisher betreuten Kleinpferde- und Spezialpferderassen zu übergeben. Beschlüsse über die zukünftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Der Auflösungsbeschluss kann nicht früher als mindestens 12 Kalendermonate nach Beschlussfassung wirksam werden.

## **§ 28 Mitteilungsorgan**

Alle für Verbandsmitglieder wichtigen und interessanten Informationen bzgl. des Verbandsgeschehens werden in print-Form sowie auf der Verbandshomepage ([www.kleinpferde-und-spezialpferderassen.de](http://www.kleinpferde-und-spezialpferderassen.de)) veröffentlicht.

## **§ 29**

### **Dokumentation durch die Geschäftsstelle**

Alle geschäftlichen Unterlagen werden für die Dauer von mindestens zehn Jahren, alle Zuchtbuchunterlagen für die Dauer von mindestens 35 Jahren ordnungsgemäß archiviert.

## **§ 30**

### **Datenschutz**

Der Verband versichert, dass alle personenbezogenen Daten der Mitglieder dem Datenschutz unterliegen. Eine Weiterleitung an Dritte erfolgt ausschließlich mit Zustimmung der einzelnen Mitglieder und aus Gründen die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der Veröffentlichung von Name, Adresse, Telefonnummer und e-mail Adresse im Rahmen des Hengstverzeichnisses und in Schaukatalogen wird grundsätzlich zugestimmt. Die Forderung nach Nichtveröffentlichung der genannten Daten muss dem Verband vom betreffenden Mitglied unaufgefordert und rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 31**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Delegiertenversammlung am 12.03.2016 und ihrer Genehmigung durch die LfL mit der ordnungsgemäßer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten verliert die bisherige Satzung ihre Wirksamkeit.

Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, können Beschlüsse nach der neuen Satzung auch vorbehaltlich der zu erwartenden Genehmigung gefasst werden.